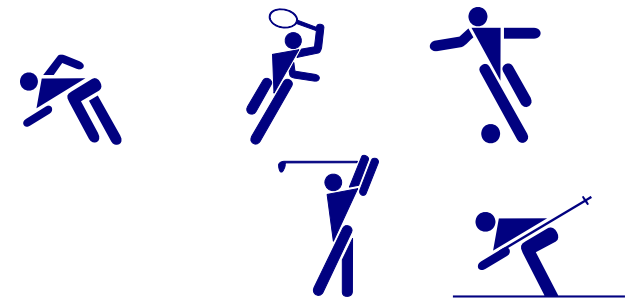


Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Werl



I. Hausordnung

1. Die Turn-, Sport- und Gymnastikhallen der Stadt Werl dienen in erster Linie schulischen Zwecken. Außerhalb der Schulstunden werden sie den sporttreibenden Vereinen und anderen Sportgruppen zu Übungs- und Wettkampfwzwecken zur Verfügung gestellt, ebenso der Volkshochschule für entsprechende Kurse. Die Benutzungsgenehmigung ist jederzeit widerruflich. Sollten weitere Gruppen/Personen die Halle nutzen wollen, ist dies auf Antrag möglich. Auswärtige Nutzer sind nachrangig.
2. Der/Die zuständige Schulleiter/in und in dessen Vertretung der/die jeweilige Hausmeister/in bzw. Hallenwart haben das Hausrecht in den Gebäuden.

II. Benutzung

1. Die Halle und Räume dürfen nur während der in den Benutzungsplänen festgelegten Zeiten genutzt werden. Für jede Sportstätte wird ein Benutzungsplan aufgestellt, in dem die einzelnen Nutzer und Übungszeiten aufgeführt sind.
2. Die Mindeststärke einer Gruppe sollte bei 10 Personen liegen.
3. Die jeweilige Sportgruppe hat sich nach der Nutzung der Sporthalle in den ausliegenden Belegungsplan einzutragen.

III. Hallenordnung

1. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Der/Die Übungsleiter/in hat als Erste/r die Halle zu betreten und als Letzte/r erst zu verlassen, nachdem er/sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Ferner hat der/die Übungsleiter/in dafür Sorge zu tragen, daß nach Beendigung der Übungszeit die Innentüren bzw. Außentüren ordnungsgemäß verschlossen sind.
2. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendeiner Art, die den Nutzergruppen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sportstätte erwachsen.
4. Die Halle darf nur mit Turnschuhen mit hellen bzw. nichtfärbenden Sohlen betreten werden. Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nicht benutzt werden.
4. Die Nutzer haften für Schäden an den Geräten, die

nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen an der Halle und ihrer Einrichtung.

5. Das Rauchen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken in der Halle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet. Bei Verzehr von Speisen und Getränken sind die Halle und die Nebenräume nach der Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Bei Nichteinhaltung werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
6. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
7. Das Mitführen von Hunden in der Halle und in den Nebenräumen ist untersagt.
8. Das Fahren mit Inline-Skates in der Halle und den Nebenräumen ist untersagt.
9. Geräte und Einrichtungen dürfen nur sachgemäß verwendet werden.
10. Benutzte Geräte, einschl. der Recks, sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Turnpferde, -böcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tiefzustellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu spannen.
11. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe oder Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden.
12. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
13. Zur leihweisen Entnahme von Geräten ist die Genehmigung der Abteilung Jugend, Sport und Soziales erforderlich.
14. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter/innen stets zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese

dem/der Hausmeister/in bzw. Hallenwart möglichst schriftlich mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist dies schriftlich der Abteilung für Jugend, Sport und Soziales der Stadt Werl zu melden, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.

15. Jeder Nutzer hat selbst für ausreichendes Verbandsmaterial zu sorgen.
16. Die Stromversorgung ist durch eine Zeitschaltuhr geregelt. Generell geht um 22.30 Uhr die Beleuchtung in den Hallen und in den Nebenräumen aus. Zu diesem Zeitpunkt sind die Halle und die Nebenräume zu verlassen. Ausnahmen bzw. Verlängerungen im Einzelfall über 22.30 Uhr hinaus müssen rechtzeitig bei der Abteilung Jugend, Sport und Soziales beantragt werden.
17. Die Benutzer sind verpflichtet, die Energiekosten (Strom, Wasser, Gas) so gering wie möglich zu halten.

IV. Schlussbestimmungen

Alle Benutzer/innen der Turn-, Sport- und Gymnastikhallen haben diese Ordnung zu beachten. Verstöße können mit dem zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von der Benutzung der Halle geahndet werden.

V. Zuständigkeiten

Stadt Werl, Abteilung Jugend, Sport und Soziales, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, Tel. Nr. 800-5015, Fax Nr. 800 5099

Werl, im 7.5.2009

STADT WERL
Der Bürgermeister

(Grossmann)